

Massimo *Mori*: La pace e la ragione. Kant e le relazioni internazionali: diritto, politica, storia, Bologna: Verlag Il Mulino 2008, 290 Seiten, ISBN 978-88-15-12012-0

Schon der Titel des hier anzuzeigenden Buches wirkt durchdacht und korrekt auf Kants Friedenslehre bezogen. Zunächst verknüpft er den Begriff des Friedens mit dem für Kants Lehre untrennbar damit verbundenen Begriff der Vernunft als dessen Ursprung. Und dann fügt er mit Bezug auf Kants Lehre der Beziehungen zwischen den Staaten die richtige, in der Literatur freilich alles andere als selbstverständliche Reihenfolge von Perspektiven hinzu: Kants Lehre vom Weltfrieden ist zuallererst Rechtslehre, Lehre vom Frieden als Rechtsfrieden. Zugleich ist sie damit Voraussetzung der Politik als ausübender Rechtslehre. Und erst auf der Basis apriorischer Rechtslehre und an dieser orientierter und zugleich auf Erfahrung bezogener Politik kann der Philosoph auch einen Blick auf die Geschichte werfen – „in weltbürgerlicher Absicht“, also hinsichtlich der Frage nach den historischen Chancen der Stiftung einer Weltrepublik.

Nach der Lektüre ist man allerdings doch ein wenig enttäuscht. Zwar versucht der Autor (= MM), klar und stringent und auf der Basis großer Belesenheit ein möglichst vollständiges Bild von Kants Friedenslehre und ihren verschiedenen Problemfeldern zu geben. Doch anstatt aus einem Guß scheint das Buch eher ein aus fünf miteinander verknüpften Aufsätzen gebildetes Kaleidoskop zu sein, in dem sich alles versammelt findet, was Kant irgendwo und irgendwann zur Sache gesagt hat, ohne daß der zugrunde liegenden Prinzipientheorie hinreichend Beachtung geschenkt wird. So bleibt alles irgendwie im Zwielflicht; und am Ende weiß man über Kants Rechtslehre vom Weltfrieden und über die Rolle, welche Politik und Geschichte für diese Lehre und in ihr spielen, nicht wirklich Bescheid, fragt sich sogar, warum davon überhaupt so viel Aufhebens gemacht wird.

Allerdings hat dieses Leseergebnis seinen tieferen Grund in dem Urteil des Autors selber über die Lehre Kants, angeblich „reich an inneren Spannungen“ und „in der Schwebe zwischen den Vernunftansprüchen der Transzendentalphilosophie und den historisch-kulturellen Bedingtheiten der eigenen Zeit“ (bereits auf dem Umschlag). So durchziehen denn auch Ausdrücke wie „ambiguità“, „ambivalenza“, „oscillazione“, „incongruenza“ das ganze Buch (siehe z. B. 215).

Man kann sogar sagen, daß die im Vorwort (10) aufgestellte Behauptung, die „kantische Theorie der internationalen Beziehungen“ oszilliere zwischen „normativem Präskriptivismus“ und „realistischem Pragmatismus“, das Beweisziel des Buches ist. Vermutlich redet MM auch deswegen von internationalen Beziehungen und nicht, wie Kant selber, von Völkerrecht.

Eine dem Buch gerecht werdende Kritik müßte erheblich gründlicher und damit auch länger sein, als es der hier vorgegebene Rahmen erlaubt. Rez. muß sich daher leider auf eine Zusammenfassung der ihm als wesentlich erscheinenden Punkte beschränken.

Ein wohl als Einführung gedachtes Kapitel geht kurz auf die geschichtliche Situation ein, in der Kant seine Friedensschrift verfaßt hat, und dann in extenso auf die diversen Friedenspläne, die seit Erasmus bis hin zur Friedensschrift bekannt geworden waren. Überhaupt ist

das ganze Buch von historischen Verweisen und Vergleichen so durchzogen, daß diese mehr als ein Viertel des Textes ausmachen. In einem der Geschichte der Friedensidee gewidmeten Werk wäre so etwas am Platz. Da es jedoch speziell um Kants Philosophie des Friedens geht, ist es eher ablenkend, wenn fast alle Hauptvertreter des traditionellen Naturrechts bis ins Detail vorgeführt werden, anstatt kurz das Wesentliche herauszuarbeiten, das Kant mit den Naturrechtlern gemeinsam hat bzw. das ihn von diesen unterscheidet. Dabei hätten dann auch die Prinzipien aufgedeckt werden können und müssen, die Gemeinsamkeit bzw. Unterschied bedingen.

Apropos Prinzipien: MM scheint von der Tatsache, daß Kant eine Transzendentalphilosophie vorgelegt hat, so besessen zu sein, daß er auch und gerade in dessen Friedenslehre unentwegt die transzendentalen „Trüffel“ sucht. Jedenfalls erfährt kein anderer Ausdruck in dem Buch einen solch inflationären Gebrauch, obwohl der von Kant selber sonst tausendfach verwendete Ausdruck in dessen verschiedenen Schriften zu Recht-Politik-Geschichte nur an zwei Stellen auftaucht. Dabei ist nicht einmal zweifelsfrei, in welchem Sinn MM den Ausdruck versteht. Meistens scheint er „transzendental“ und „rein rational“ („apriori“) als Synonyme zu begreifen. Es findet sich aber auch „rational und transzendental“ und der synonyme Gebrauch von „transzendental“ und „synthetisch“. Damit hat MM die Möglichkeit, immer wieder die Verankerung der Rechtslehre in der Transzendentalphilosophie zu suchen und, wie er meint, zu finden.

So kommt er schon bald auf die sog. Unabhängigkeitsthese zu sprechen (63 ff.), der zufolge der juristische Begriff der äußeren Freiheit vom moralischen Begriff der transzendentalen Freiheit absolut unabhängig sei. Zwar habe diese These das unbestreitbare Verdienst, den großen Vorteil des analytischen Charakters des Rechts erfaßt zu haben, der eine zugleich autonome und notwendige Begründung des Rechts erlaube; „autonom“, weil das Recht vollständig aus dem Freiheitsbegriff abgeleitet werde; „notwendig“, weil es auf dem Widerspruchsprinzip basiere. Aber völlig konsequent behaupte sie auch die Unabhängigkeit des Rechts vom gesamten kritisch-transzendentalen System. Damit jedoch belasse sie das Recht in der anthropologisch-deskriptiven Sphäre und verfehle dessen normative Dimension, die stets ein kritisch-transzendentes und folglich ein synthetisches Fundament habe. Wie sehr MM damit die Position der von ihm genannten Vertreter jener These verfehlt, muß hier nicht erörtert werden. Wohl aber ist zu zeigen, auf welche Abwege der Kantinterpretation er gerät. Letztlich ist für MM alles angebliche Schwanken Kants zwischen normativer und empirischer Ebene (Sollen und Sein), zwischen Ideal und Wirklichkeit, zwischen transzendentalen Idealismus und politischem Pragmatismus, zwischen Völkerstaat und Völkerbund dadurch bedingt, daß Kant das Recht einerseits analytisch und andererseits synthetisch begründe.

Dies ist zunächst Gegenstand des zweiten Kapitels mit dem merkwürdigen Titel „Die Grundlage und die Gewalt“. Hier ein Resümee: Das angeborene Recht ist analytisch hergeleitet, das erworbene Recht synthetisch. Die synthetische (transzendente) Begründungsart sei der analytischen in einem entscheidenden Punkt überlegen, weil nur die Einbindung der Rechtslehre in die Transzendentalphilosophie den unbedingten normativen Charakter des Rechts sicherstellen könne. Der Zustand des öffentlichen Rechts wiederum sei als Folge des erworbenen Rechts nötig und daher auch synthetisch hergeleitet. Allerdings bekomme Kant nun ausgerechnet aus der synthetischen und daher angeblich überlegenen Herleitung des erworbenen Rechts und des öffentlichen Rechtszustandes das Problem, daß es in beiden Fällen einen Vorrang des Eigentums vor der Freiheit gebe, jedenfalls insbesondere der Staat

nicht vollständig auf Freiheit aufgebaut sei – in Widerspruch zu dem in der Einleitung zur *Rechtslehre* erzielten Ergebnis. Damit setze sich Kant dem Verdacht aus, die Theorie zugunsten der Rechtfertigung positiv-rechtlicher Bedingungen verbogen zu haben.

Das dritte, auf Kants Völkerrecht bezogene Kapitel steht unter dem Titel „Das Problem der Analogie“ ; und MM deutet sofort an (102), daß sich in eben dieser Hinsicht im Gebäude der kantischen Rechtsauffassung die ersten Risse sehen ließen.

MM unterscheidet (106 f.) irreführend Autoren, die Kants angebliche Bevorzugung des Völkerbundes vor dem Völkerstaat kritisieren, von solchen, die mit der Völkerbundslösung sympathisieren. Zu den letzteren zählt er auch Ebbinghaus. Dieser gehört aber zu einer dritten Gruppe von Autoren, die – wie es auch hier geschieht – die Ansicht vertreten (und es richtig finden), daß Kant grundsätzlich den Völkerstaat (als Weltrepublik) favorisiert und zugleich – wegen der rechtlich geforderten Freiwilligkeit – für den Völkerbund als transitorische Lösung plädiert. MM gibt Kants diesbezügliche diverse Äußerungen durchweg korrekt wieder, sieht jedoch in ihnen eine „Ambiguität“. Die Frage nach einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für beide Lösungsvorschläge wirft er gar nicht auf.

Zwar kommt MM selber zu dem Ergebnis (122), daß der einzige Unterschied zwischen Individuen und Staaten in der *Modalität* des Übergangs zum bürgerlichen Zustand liege. Er scheint aber nicht zu erkennen, daß in eben diesem Unterschied das ganze transitorische Verfahren des kantischen Völkerrechts begründet ist. Nur die für Staaten spezifische Modalität führt zur rechtlichen Notwendigkeit, auch Surrogate, sogar negative, in Betracht zu ziehen.

MM wundert sich (135; 142 f.), daß Kant die These von der absoluten Souveränität des Staates vertrete und hierin der Naturrechts-Tradition folge, obwohl er diese im übrigen überwinde. Doch auf den Gedanken, daß Kant die These gar nicht vertritt und es daher auch keinen Grund zur Verwunderung gibt, kommt er, wie manche anderen Kant-Interpreten, nicht. Dabei gibt es keine einzige Äußerung Kants, aus der die These eindeutig zu belegen ist, wie MM selber zugibt (160), ohne indes nach dem Grund dafür zu fragen. Vielmehr begnügt er sich mit der „merkwürdigen empirischen Bestätigung“, daß Kant bei Achenwall, den er sonst reich glossiere, im hier einschlägigen Zusammenhang eher schweigsam sei.

Die Priorität des Eigentumsbegriffs gegenüber dem Freiheitsbegriff hat laut MM (149 ff.) auch wichtige begriffliche Konsequenzen für den Unterschied zwischen dem der Eigentums-sicherung dienenden Staatsrecht und dem bloß die äußere Freiheit der Staaten sichernden Völkerrecht. Insofern dieses nämlich nur ein analytisches und also kein transzendentes Fundament habe, könne es keine volle kritische Gültigkeit haben, sei also im Vergleich zum Staatsrecht von minderer Qualität und mache dessen volle und von der reinen praktischen Vernunft ausdrücklich gebotene Verwirklichung auf universaler Ebene unmöglich. Nun gehöre aber auch zu einem bloß analytisch begründeten Recht eine Befugnis zu zwingen. Also müsse auch das Völkerrecht durch Zwang garantiert werden. Eine freie Staatenkonföderation verbleibe jedoch in der Sphäre des Privatrechts. Entsprechend kommt MM zu dem Schluß, daß Kants Befürwortung der Weltrepublik in § 61 der *Rechtslehre* durch das Prinzip staatlicher Souveränität vereitelt werde (156).

Das vierte, dem Verhältnis von Rechtslehre und Politik gewidmete Kapitel dreht sich vor allem um Repräsentation und Souveränität. Vom Staatsvertrag meint MM, sein transzendentes Fundament stärke ihn zwar auf dem normativen Niveau, schwäche ihn indessen auf dem

politischen, weil er ohne historischen Rückbezug kein brauchbares Instrument für eine Forderung an den Herrscher darstelle. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte seien als von der Vernunft vorgeschriebene bloß ideale. (189)

Schon an anderer Stelle (109) hatte MM mit Bezug auf die Friedensschrift von einem Wendepunkt in Kants Lehre vom Völkerrecht gesprochen, insofern Kant nunmehr dem Völkerbund gegenüber dem Völkerstaat den Vorzug gebe. Jetzt (215 ff.) stellt er mit Bezug auf die *Rechtslehre* einen weiteren Wendepunkt fest, nämlich einen Wechsel vom „transzendentalen Idealismus“ zum „politischen Pragmatismus“. Während in der Friedensschrift sogar die Bevorzugung des Völkerbundes in rationaler Analyse mit dem inneren Widerspruch der Völkerstaatslösung begründet werde, mache Kant in der *Rechtslehre* eine Konzession an die empirische Politik. Die Normativität sei hier nicht mehr transzendental, sondern pragmatisch. Aber die Argumente, die Kant bezüglich einer Völkerbundslösung in der *Rechtslehre* vorträgt, finden sich auch in der Friedensschrift. Und in beiden Texten ist Freiwilligkeit vorausgesetzt, und beide Male nicht aus „pragmatischen“ und „realistischen“ Gründen, sondern aus Rechtsgründen. Das Argument des Widerspruchs, von dem Kant in der Friedensschrift gesprochen hatte und das auch grundlegend für das Völkerrecht in der *Rechtslehre* ist, bezieht sich keineswegs auf die Völkerstaatslösung als solche, sondern darauf, daß diese Lösung *jenseits* einer Erörterung des Völkerrechts als des Rechts freier (also voneinander rechtlich unabhängiger) Staaten liegt und *innerhalb* dieser Erörterung der darin rechtlich zu machenden Voraussetzung widerspräche.

Der Naturzustand wird auch in der *Rechtslehre* keineswegs zum Dauerzustand, der zwar gemildert, doch nicht überwunden werden könne. (216) Vielmehr spricht auch dieser Text eindeutig von einer Rechtspflicht der Staaten, diesen Zustand der privaten Schwertgerechtigkeit so schnell und so weit wie möglich zu verlassen; und also ist das Verlassen nach Kant auch möglich.

MM glaubt, eine weitere Bestätigung für seine These von der „transzendentalen“ Friedensschrift und der „pragmatischen“ *Rechtslehre* darin zu finden, daß Kant in der ersten Schrift die „potentia tremenda“ eines Nachbarstaates als Kriegsgrund ablehne, in der zweiten Schrift aber anerkenne. (222) Tatsächlich wird sie von Kant als Kriegsgrund sowohl anerkannt als auch abgelehnt, je nachdem, ob die Staaten als im Naturzustand oder in irgendeinem rechtlichen Zustand miteinander befindlich angesehen werden. In dem von MM erwähnten Beispiel aus der Friedensschrift (ZeF 08.384) geht es um Völkerrecht, von dem Kant zuvor erklärt hatte, daß von ihm „[n]ur unter Voraussetzung irgend eines [öffentlich-]rechtlichen Zustandes“ die Rede sein könne. Und nur auf einen solchen Zustand bezieht sich das Kriterium der Publizität politischer Maximen. § 56 *Rechtslehre* dagegen bezieht sich auf den natürlichen Zustand der Staaten; und in diesem ist – unbeschadet der Rechtspflicht, ihn zu verlassen – das Recht zum Präventivkrieg eine erlaubte Art, sein Recht zu verfolgen. In einem rechtlichen Zustand dagegen, auch wenn es noch kein Völkerstaat ist, ist der Präventivkrieg nicht (mehr) erlaubt.

Im fünften und letzten Kapitel über „Frieden und Geschichte“ hat man mehr als in den vorangegangenen Teilen des Buches den Eindruck, daß sich MM in seinem Element bewegt. Was er zum Verhältnis von Geschichte einerseits und Fortschritt, Konflikt, Krieg andererseits bei Kant sagt, ist korrekt und solide. Allerdings nimmt das kantische Geschichtsdenken *als solches* einen zu großen Raum ein, so daß seine Bedeutung für die Rechtslehre etwas zu kurz kommt. Vor allem erwartet man in einem Buch, das zunächst Rechtslehre und Politik als

ausübende Rechtslehre zum Thema hat, daß die Geschichte, wie es Kant auch von Beginn an tut, in weltbürgerlicher Perspektive und also vornehmlich mit Bezug auf das in der Rechtslehre vorgegebene Ziel behandelt wird, wozu dann auch Kants Rechtfertigung einer solchen Geschichtsbetrachtung gehört hätte. Wenn man den Primat der Rechtsphilosophie vor der Geschichtsphilosophie übersieht, kann man leicht, wie es MM widerfährt, versucht sein, Kants scheinbar konkurrierende „soziologische“ Sichtweise, in welcher er auch dem Krieg durchaus eine positive Funktion für den Weg zum Frieden abgewinnt, mit seiner rechtsphilosophischen Sichtweise und ihrer bedingungslos negativen Beurteilung des Krieges zu verwechseln. Kant ist von dem durch MM ins Feld geführten Hegel und dessen sittlicher Erhöhung des Krieges meilenweit entfernt. Nur jene Verwechslung verursacht dann bei MM ein Erstaunen über anscheinend einander widersprechende Äußerungen, die er bei Kant findet, wobei er allerdings (250) auch als Kants eigene Meinung ausgibt, was dieser bloß referiert. MM erkennt sogar selbst, daß Kant hier zwei verschiedene Standpunkte einnimmt, bleibt jedoch bei seiner These von einer Ambivalenz. Von einer solchen kann aber bei Kant gar keine Rede sein. Dieser empfiehlt keineswegs etwa die Eröffnung eines Krieges um der von ihm in der Geschichte beobachteten, im Hinblick auf einen späteren Rechtsfrieden positiven Folgen willen. Er konstatiert lediglich deren empirische Möglichkeit und sagt ausdrücklich: „So viel von dem, was die Natur *für ihren eigenen Zweck* in Ansehung der Menschengattung als einer Thierklasse thut.“ (ZeF 08.365)

Zwei forschungsrelevante Versäumnisse sind besonders bemerkenswert: Obwohl seine abweichende Meinung für das Buch insgesamt von grundlegender Bedeutung ist, geht MM auf die sog. Unabhängigkeitsthese nicht ernsthaft ein, was ihm freilich auch die Begründung der eigenen Position erspart. Und hinsichtlich der seine Ausführungen ebenfalls wesentlich prägenden Behauptung, für Kant sei die Souveränität des Staats wie schon bei seinen naturrechtlichen Vorläufern absolut, läßt er sich mit keiner Silbe auf die ihm, wie seine Literaturangaben zeigen, bekannten Gegenargumente ein. So fällt er mit seinem Buch hinter den Stand zurück, den die Kantforschung bereits zur 200-Jahrfeier der Friedensschrift erreicht hatte. Schwerwiegend ist dies besonders deswegen, weil MM all die „Oszillationen“ zwischen „normativem Präskriptivismus“ und „realistischem Pragmatismus“ ohne die genannten Versäumnisse Kant zumindest nicht mehr so bedenkenlos hätte zuschreiben können, wie er es getan hat.

Die oft bloß mit „cit“ ohne Verweis versehenen Literaturangaben in den Anmerkungen sind für den Leser nicht sehr hilfreich, da die Quelle im Buch nur durch langwieriges Suchen zu finden ist; dies gilt auch für mancherlei Vor- und Rückverweise innerhalb des Textes.

Georg Geismann, Berlin